

201

**Gesetz
zur Änderung von Vorschriften zur
kommunalen Investitionsförderung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung von Vorschriften zur kommunalen
Investitionsförderung**

Vom 23. Februar 2022

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 672), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811)“ durch die Wörter „3 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)“ durch die Wörter „21 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.
3. In § 17 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2040“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Investitionsförderungsgesetzes NRW

In § 14 Satz 2 des Investitionsförderungsgesetzes NRW vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Für den Minister der Finanzen
Der Minister des Innern
Herbert Reul

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration sowie
Für die Ministerin für Schule und Bildung
Ina Scharenbach

212

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Transplantationsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Transplantationsgesetzes**

Vom 23. Februar 2022

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 599), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
 - „Inhaltsübersicht
 - § 1 Zuständige Stellen
 - § 2 Landeskommission
 - § 3 Verfahren
 - § 4 Transplantationsbeauftragte
 - § 5 Informations- und Auskunftspflichten
 - § 6 Inkrafttreten“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Organspende“ wird durch die Wörter „Organ- und Gewebespende“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Organentnahme“ wird durch die Wörter „Organ- und Gewebeentnahme bei toten Spendern“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „Organübertragung“ wird durch die Wörter „Organ- und Gewebeübertragung“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 5d des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die örtlich zuständige Bezirksregierung ist zuständige Stelle im Sinne des Transplantationsgesetzes. Sie ist insbesondere zuständig für

 1. die Benennung der Entnahmekrankenhäuser gegenüber der Koordinierungsstelle und deren schriftliche Unterrichtung über die Benennung nach § 9a Absatz 1 Satz 2 des Transplantationsgesetzes,
 2. die Zulassung von Transplantationszentren nach § 10 des Transplantationsgesetzes,
 3. die Annahme, Verarbeitung und Speicherung der Daten und der Ergebnisse der Auswertung durch die Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 1b Satz 1 des Transplantationsgesetzes und die Übermittlung an das für Gesundheit zuständige Ministerium auf Anfrage,
 4. die Entscheidung über die Nichtbestellung oder die gemeinsame Bestellung der Transplantationsbeauftragten nach § 4 Absatz 5 Satz 6,
 5. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 20 des Transplantationsgesetzes und
 6. die Führung eines Verzeichnisses über die nach § 4 Absatz 1 bestellten Transplantationsbeauftragten in Nordrhein-Westfalen, deren Qualifikationen und Fortbildungen auf der Grund-